

## **Verordnung über Parkgebühren im Gemeindegebiet Seefeld**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. 1 S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. 1 S. 430), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), erlässt die Gemeinde Seefeld folgende

### **Verordnung**

über die Parkgebühren im Bereich mit Parkscheinautomaten  
im Gemeindegebiet Seefeld  
(Parkgebührenverordnung)

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Gebiet der Gemeinde Seefeld sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten bezahlten gültigen Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken (soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist) gestattet.

#### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

#### **§ 3 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 1 parkt.

#### **§ 4 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit**

Für die Benutzung der Stellplätze an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind werden folgende Parkgebühren erhoben:

Parkplatz An der Wörthseestraße:

In der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr / Mai bis September:

Bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden      1,00 €  
je angefangene Stunde

Über 4 Stunden (Tageskarte)                      6,00 €

Parkplatz Am Strandbad Pilsensee:

In der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr / Mai bis September:

Bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden      1,00 €  
je angefangene Stunde

Über 4 Stunden (Tageskarte)                      6,00 €

### **§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins**

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken.

### **§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse**

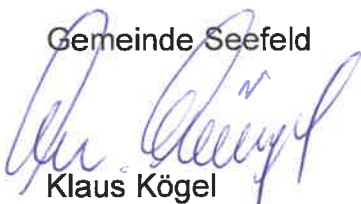
Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, 28.03.2023

Gemeinde Seefeld

  
Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister

-Siegel-

